

Vertrag

zwischen

Romantischer Rhein Tourismus
GmbH
An der Königsbach 8
56075 Koblenz

(nachfolgend „**die Region**“ genannt)

und

Rheingau-Taunus Kultur und Tourismus GmbH
Haus der Region
Rheinweg 30
65375 Oestrich-Winkel

(nachfolgend „**der Stützpunkt**“ genannt)

Präambel:

Die **Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH** – nachstehend „RPT“ - betreibt ein landesweites elektronisches Informations- und Reservierungssystem (IRS) auf Basis der Anwendungssoftware deskline 3.0®. Sie hat mit dem auf touristische Branchensoftware spezialisierten Unternehmen **feratel** Schweiz AG einen Vertrag abgeschlossen, der die Nutzung der Software deskline 3.0 zum Inhalt hat. Bei deskline 3.0 handelt es sich um eine Software für die Arbeit der RPT, der Regionen und der Stützpunkte. Diese beinhaltet insbesondere ein Reservierungsmodul (Back-office und Internet), ein Informationsmodul, ein Veranstaltungsmodul, eine Kundendatenerfassung und ggf. wahlweise weitere Spezialmodule.

§ 1

Vertragsgrundlagen

- (1) Dieser Vertrag regelt abschließend und umfassend die Nutzung der Software deskline 3.0 durch den Stützpunkt und dessen Leistungsträger, deren Anbindung an das IRS und die Region und die gesamten diesbezüglichen Rechtsbeziehungen zwischen der Region und dem Stützpunkt.
- (2) Auf das gesamte Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen der Region und dem Stützpunkt finden in erster Linie die Bestimmungen dieses Vertrages, hilfsweise gesetzlichen Vorschriften über eine entgeltliche Geschäftsbesorgung §§ 675, 631 ff. BGB Anwendung.
- (3) Ein Gesellschaftsverhältnis wird durch die vertragsgegenständliche Zusammenarbeit nicht begründet.
- (4) Mit Abschluss dieses Vertrages werden alle früheren Verträge und Vereinbarungen zur vertragsgegenständlichen Zusammenarbeit zwischen der Region und dem Stützpunkt aufgehoben.
- (5) Die Region ist, insbesondere unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes, weder berechtigt noch verpflichtet, dem Stützpunkt Hinweise zur rechtlichen Gestaltung seiner Tätigkeit zu geben. Dies gilt insbesondere für die Anforderungen von Gesetz und Rechtsprechung an die Tätigkeit eines Pauschalreiseveranstalters, soweit der Stützpunkt selbst als Reiseveranstalter Pauschalen vermarktet. Dies gilt jedoch auch hinsichtlich der Vermittlungstätigkeit der Region und den rechtlichen Vorgaben der gesetzlichen Bestimmungen zum elektronischen Geschäftsverkehr.

§ 2 Grundsätzlicher Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand sind
 - a) die Einräumung einer Nutzungsmöglichkeit der in § 3 dieses Vertrages definierten Software desklone 3.0 (nachfolgend kurz „Software“) durch den Stützpunkt und seine Leistungsträger,
 - b) die Pflege, Weiterentwicklung/Updates der Software entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen der RPT mit der **feratel AG** und
 - c) weitere damit in Zusammenhang stehende Leistungen.
- (2) Die RPT sorgt über von ihr beauftragte Dienstleister für den Betrieb der Software auf einer Serverinfrastruktur, die über Datenleitungen für die Region und den Stützpunkt erreichbar ist. Die Region hat mit der RPT einen Vertrag abgeschlossen, der sie berechtigt, die Software für den Vertrieb von touristischen Leistungen (Leistungsträgervermittlung, POI, Events) zu nutzen. Der Vertrag zwischen der RPT und der Region ist dem vorliegenden Vertrag als **Anlage 1a** beigelegt, die Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung personenbezogener Daten als **Anlage 1b**. Die Region erhielt darin ein auf die Dauer dieses Vertrages zeitlich begrenztes und nur auf die Stützpunkte der Region nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages übertragbares Nutzungsrecht.
- (3) Die Region gestattet dem Stützpunkt nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrages zwischen der RPT und der **feratel AG** einerseits, sowie dem Vertrag zwischen der RPT und der Region andererseits nach den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages die Nutzung der Software.

§ 3 Umfang des Nutzungsrechts des Stützpunkts

- (1) Die vertragsgegenständliche Software besteht aus der Branchensoftware desklone 3.0 mit den von der **feratel AG** gelieferten Modulen und Anpassungen.
- (2) Die Rechte des Stützpunkts gegenüber der Region zur Nutzung der Software entsprechen den Rechten der Region gegenüber der RPT und deren Rechten gegenüber der **feratel AG**. **Dies gilt ausdrücklich nicht, soweit in diesem Vertrag bezüglich der Rechte des Stützpunkts an der Nutzung der Software abweichende, insbesondere einschränkende Regelungen getroffen werden.**
- (3) Dem Stützpunkt stehen gegenüber der Region die Rechte zu, welche die Region gegenüber der RPT bzw. diese gegenüber der **feratel AG** geltend machen kann. Der Anspruch des Stützpunktes gegen die Region auf das jeweilige Recht aus den Verträgen zwischen der Region und der RPT und dieser mit der **feratel AG**, entsteht jeweils nachdem die **feratel AG** der RPT und dieser der Region das jeweilige Recht verschafft hat.
- (4) Die vertragsgegenständliche Leistungspflicht der Region gegenüber dem Stützpunkt besteht demnach ausschließlich in der Einräumung der Nutzungsrechte entsprechend Abs. 3 und nach Maßgabe der Verträge mit der RPT bzw. dieser mit der **feratel AG**. Die Region schuldet demnach dem Stützpunkt die in diesen Verträgen beschriebenen Leistungen, insbesondere die Funktionalitäten der Software und sämtliche sonstigen Leistungen nicht als eigene vertragliche Leistung. Sie trifft diesbezüglich keine eigene Gewährleistungspflicht oder Haftung gegenüber dem Stützpunkt, ausgenommen, soweit die Region nach Maßgabe der Haftungsbestimmungen dieses Vertrages für eigene Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Nutzung einzustehen hat.
- (5) Enthält der Vertrag zwischen der **feratel AG** und der RPT weitergehende Rechte, Nutzungen oder vertraglichen Leistungen als diese der Region wiederum von der RPT eingeräumt wurden, so beschränkt sich der Anspruch des Stützpunktes insoweit ebenfalls auf die der Region von der RPT eingeräumten Rechte.

- (6) Der vorliegende Vertrag mit dem Stützpunkt ist auflösend bedingt durch den in Abs. 2 bezeichneten Vertrag der RPT mit der Firma **feratel AG** und dem Vertrag der Region mit der RPT. Der vorliegende Vertrag endet demnach, ohne dass es eine Kündigung eines der beiden Vertragsparteien bedarf, mit der Beendigung des Vertrages der RPT mit der Firma **feratel AG** oder des Vertrages der RPT mit der Region. Unbeachtlich ist insoweit, ob die Beendigung dieser Verträge durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung seitens der **feratel AG**, der RPT oder der Region durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung der Unternehmen, durch Anfechtung, Aufhebung oder in sonstiger Weise erfolgt. Die Region hat den Stützpunkt von einem entsprechenden Beendigungstatbestand unverzüglich unterrichten. Die Region ist im Verhältnis zum Stützpunkt nicht verpflichtet, den Vertrag mit der RPT zu verlängern sowie im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch die RPT oder einer sonstigen außerordentlichen Beendigung etwaige Rechtsansprüche gegenüber der RPT auf Fortsetzung oder zwangsweise Aufrechterhaltung der Verträge außergerichtlich oder gerichtlich geltend zu machen.

§ 4

Allgemeine Pflichten des Stützpunktes; Vertragliche Anbindung der Leistungsträger des Stützpunktes

- (1) Der Region bleibt es vorbehalten, die vertragliche Anbindung **der Leistungsträger der Stützpunkte** durch Abschluss eines **direkten und unmittelbaren Vertrages der Region selbst** vorzunehmen.
- (2) Optiert die Region zur direkten Anbindung der Leistungsträger des Stützpunktes entsprechend Abs. 1, bleibt es ihr vorbehalten, unter ihrer Verantwortung und Leitung den Stützpunkt mit der Umsetzung und Durchführung des zwischen ihr und den Leistungsträgern des Stützpunktes abgeschlossenen Verträgen im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages zu beauftragen. In diesem Fall bleibt die Region unmittelbarer Vertragspartner des Leistungsträgers des Stützpunktes; die operative Umsetzung des Vertrages erfolgt jedoch durch den Stützpunkt als rechtsgeschäftlicher Vertreter Beauftragter der Region.
- (3) Macht die Region von der Option zur Anbindung der Leistungsträger des Stützpunktes an die Region selbst entsprechend Abs. 1 zunächst keinen Gebrauch, so kann sie später
- a) entweder verlangen, dass die bestehenden Verträge zwischen dem Stützpunkt und seinen Leistungsträgern vom Stützpunkt gegenüber den Leistungsträgern ordentlich gekündigt und die Leistungsträger vom Stützpunkt in der Kündigungserklärung zur Mitwirkung am System auf einen Vertragsschluss direkt mit der Region verwiesen und hierzu aufgefordert werden
 - b) oder eine Übertragung der Verträge des Stützpunktes mit seinen Leistungsträgern als vollständige Vertragsübertragung mit Zustimmung der Leistungsträger und der Rechtsfolge eines vollständigen Übergangs aller Rechte und Pflichten des Stützpunktes aus diesen Verträgen auf die Region vorgenommen wird.
- (4) Soweit der Stützpunkt einen Vertrag **direkt mit dem Leistungsträger** abschließt hat er sich hierzu ausschließlich des Mustervertrages entsprechend **Anlage 2** zu diesem Vertrag zu bedienen. Änderungen, Kürzungen und Erweiterungen dieses Mustervertrages bedürfen vor Abschluss entsprechender Verträge zwischen dem Stützpunkt und dem Leistungsträger der schriftlichen Zustimmung der Region.
- (5) Die Gewährung der Rechte für den Stützpunkt nach § 3 dieses Vertrages **ist bedingt** durch die Umsetzung der vertraglichen Verpflichtungen des Stützpunktes, wie vorstehend in § 4 Abs. 3 und Abs. 4 formuliert.
- (6) Mit Abschluss des vorliegenden Vertrages erfolgt die gesamte Zusammenarbeit und Abwicklung zwischen der Region mit dem Stützpunkt und dessen Leistungsträgern andererseits ausschließlich über die neuen Verträge. Der Stützpunkt hat, soweit es den Vertragsgegenstand dieses Vertrages betrifft, noch bestehende Verträge mit seinen Leistungsträgern aufzuheben oder ordentlich zu kündigen. .

§ 5

Entgelte und Provisionen

- (1) Bezüglich der vom Stützpunkt an die Region zu bezahlenden Entgelte und Provisionen gelten die in der **Anlage 3** zu diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen. Diese sind Bestandteil des Vertrages.
- (2) Der Region bleibt eine Erhöhung der Entgelte gemäß Anlage 2 im Falle nachgewiesener objektiver Kostensteigerungen in Bezug auf die vertragsgegenständliche Zusammenarbeit, insbesondere im Hinblick auf erhöhte Lizenzgebühren oder sonstigen Entgelte, welche die Region an die RPT, den Systembetreiber oder andere beteiligte Unternehmen zu bezahlen hat, nach billigem Ermessen und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§ 315 BGB) vorbehalten. Entsprechendes gilt, soweit sich Kostensteigerungen und durch Erweiterungen von Dienstleistungen und Funktionalitäten des Systems ergeben, von denen auch der Stützpunkt und/oder dessen Leistungsträger profitieren.

§ 6

Mitwirkungspflichten des Stützpunktes

- (1) Bei der Umschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Störungen muss der Stützpunkt die von der RPT, der Region oder einem Dritten erteilten Hinweise befolgen.
- (2) Der Stützpunkt soll seine Störungsmeldungen und Fragen - soweit wie es für einen Anwender möglich ist - präzisieren.
- (3) Durch den Stützpunkt ist der vollständige Virenschutz seiner Computer, auf denen die in § 3 beschriebene Software ausgeführt wird, und aller physisch damit in Verbindung stehender Computersysteme nach bestem Wissen sicherzustellen. Die Virenschutzsoftware ist regelmäßig mit den aktuellsten Virendefinitionen upzudaten. Die Installation der Virenschutzsoftware und der Abschluss der eventuell notwendigen Softwarewartungsverträge sind durch den Stützpunkt zu gewährleisten und der Region auf Verlangen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (4) Der Stützpunkt ergreift Maßnahmen gegen den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software in der Sphäre des Stützpunktes und verpflichtet auch seine Mitarbeiter, unbefugten Zugriff nicht zu ermöglichen. Der Stützpunkt ist insbesondere verpflichtet, seine Zugangsdaten sicher zu verwahren und die Nutzung der Software über den Zugang des Stützpunktes nur gemäß diesem Vertrag Berechtigten zu gewähren. Schäden, die der Region oder der RPT durch eine Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen entstehen, ersetzt der Stützpunkt der Region bzw. der RPT.
- (5) Die RPT hat einen Helpdesk-Rahmenvertrag mit der de facto GmbH abgeschlossen. Dieser Vertrag ist dem vorliegenden Vertrag als **Anlage 4** beigelegt. Der Stützpunkt ist im Interesse der Region, des Stützpunktes und seiner Leistungsträger an einer fehlerfreien Nutzung des Systems angehalten, den Support nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages zu nutzen. Die entsprechenden Leistungen sind jedoch nicht vertragliche Leistungen der Region. Der entsprechende Vertrag kann seitens der RPT bzw. der Region eingeschränkt, erweitert, oder beendet werden, ohne dass dies Auswirkungen auf das Vertragsverhältnis zwischen der Region und dem Stützpunkt hat bzw. irgendeine Ansprüche des Stützpunktes begründet. Insbesondere berechtigen solche Änderungen den Stützpunkt nicht zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages.

§ 7

Verarbeitung von nicht personenbezogenen Daten in feratel deskline 3.0

- (1) Bei den Regelungen über die Verarbeitung von Datensätzen im System feratel deskline 3.0. wird unterschieden zwischen personenbezogenen Daten im Sinne von § 3 Abs. 1 BDSG, deren Verarbeitung sich nach § 16 dieses Vertrages richten, und nicht personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung sich nach den nachfolgenden Regelungen richtet:
- (2) Soweit im nachfolgenden von Angebotsdaten gesprochen wird, sind davon alle Daten in deskline 3.0. umfasst, die die Angebote von touristischen Leistungen verschiedener Leistungsträger oder Reiseveranstalter im weitesten Sinne enthalten. Angebotsdaten stellen alle Daten dar, die im System deskline 3.0. vorgehalten werden, um Angebote oder nützliche Zusatzinformationen konkret und allgemein umfassend zu beschreiben und im System buchbar und abrufbar zu machen. Hierunter fallen z.B. der Name eines Hotels, die Telefonnummer eines Veranstalters oder Angaben zu den inkludierten Leistungen.
- (3) In Bezug auf alle nicht personenbezogenen Daten, die in deskline 3.0. gepflegt werden, gilt:
 - a) RPT obliegt das Recht als Lizenzgeber, die Anwenderstruktur von deskline 3.0. festzulegen und insbesondere Vorgaben bezüglich der vorhandenen Datenbankstruktur, den Datenklassen und –Feldern sowie des Art und des Umfangs der möglichen Dateneingabe festzulegen.
 - b) Der technische Zugriff und die technischen Bearbeitungsrechte an den Angebotsdaten werden nach Maßgabe der Region unmittelbar oder mittelbar durch die Stützpunkte den jeweiligen Leistungsträgern im Rahmen der eventuellen Einrichtung eines sog. Webclients vergeben. Die Entscheidung, ob und welche Bearbeitungsrechte an den Angebotsdaten von dem Leistungsträger selbstständig bearbeitet werden können, obliegt der Region, welche die Entscheidungsbefugnisse über die Vergabe an Bearbeitungsrechten an die Stützpunkte entsprechend delegieren kann. Die RPT wird die entsprechend zu vergebenden Nutzungs- und Verwaltungsrechte für die jeweiligen Benutzerrollen der Anwender nach Maßgabe der Region festlegen. Eine „Benutzerrolle“ stellt die im Voraus festgelegten Rechte eines angemeldeten Benutzers in deskline 3.0. in Bezug auf Einsichts-, Bearbeitungs- und Lösungsrechte dar. Diese Rechtevergabe der Benutzerrollen wird separat dokumentiert.
 - c) Da der Leistungsträger selbst entscheidet, ob und über welche Kanäle seine Leistungen und Produkte buchbar sind, wird die RPT wird die entsprechend zu vergebenden Nutzungs- und Verwaltungsrechte für die jeweiligen Benutzerrollen der Anwender in deskline 3.0. nach Maßgabe der Region festlegen. Diese Rechtevergabe der Benutzerrollen wird separat dokumentiert.
 - d) Die Region trägt über die Verträge mit den Stützpunkten Sorge dafür, dass die RPT Zugriff und ein uneingeschränktes Nutzungs- und Verwendungsrecht aller Angebotsdaten (einschließlich Informationen zu Veranstaltungen und den „points of interest“) erhält. Angebotsdaten können von der RPT insbesondere in anonymisierter Form für Marktforschungszwecke und Statistiken genutzt werden
 - e) Bei einer Weitergabe der Angebotsdaten an Dritte, sind von der RPT entsprechende Nutzungsvereinbarungen abzuschließen, die die Nutzungsrechte der Dritten an den Angebotsdaten angemessen beschränken. Die RPT wird die Region auf Anforderung über den jeweils aktuellen Stand der abgeschlossenen Nutzungsverträge unterrichten und diese der Region in einer von der RPT festzulegenden Form (Intranet, Downloadmöglichkeit, Faxübermittlung, E-Mail-Übermittlung, Übermittlung als Ausdruck) inhaltlich zugänglich machen.

- (4) Für Leistungsträger, die in der Vergangenheit auf zwei separaten Datenbanken gepflegt wurden, gibt es in deskline 3.0. nur einen Ansprechpartner zur Pflege der Angebotsdaten.
- (5) Der RPT sowie Ihren Mitarbeitern und Beauftragten ist es gestattet, zweckdienliche Änderungen an den Angebotsdaten vorzunehmen.
- (6) Die RPT beschäftigt einen deskline -Manager, der als Bindeglied zwischen RPT, Regionen und Stützpunkten sowie feratel fungiert.

§8

Funktion deskline; Wartung; Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen

- (1) Dem Stützpunkt ist bekannt, dass es nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in elektronischen Reservierungssystemen unter allen Anwendungsbedingungen vollständig auszuschließen. Für die Zeit der Fehlerbehebung besteht kein Anspruch der Region auf die Verfügbarkeit von deskline sowie keine Sekundäransprüche. Insbesondere besteht keine Gewährleistung oder Haftung der Region oder der RPT im Verhältnis zum Stützpunkt.
- (2) Soweit der Region und/oder der RPT aufgrund von Fehlern bzw. Mängeln des Systems oder der Leistungen oder aufgrund sonstiger Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten der beteiligten Unternehmen gegen diese Gewährleistungsansprüche zustehen, die sich auf die dem Stützpunkt vertraglich eingeräumte Nutzung auswirken und/oder bei diesem ursächlich Schäden oder Ausfälle entstehen lassen, verpflichten sich die Vertragsparteien, solche Ansprüche gemeinsam gegenüber der Firma **feratel AG** oder sonstigen Anspruchsgegnern im Zusammenwirken mit der RPT geltend zu machen und an der entsprechenden außergerichtlichen oder gerichtlichen Geltendmachung mitzuwirken.
- (3) Um die Funktion von deskline zu gewährleisten, kann es notwendig sein, dass das System kurzzeitig für Wartungsarbeiten außer Betrieb gesetzt wird. Die Region oder ein Dritter wird den Stützpunkt von geplanten Wartungsarbeiten unverzüglich in Kenntnis setzen. Für die Zeit der Wartungsarbeiten besteht kein Anspruch des Stützpunkts auf die Verfügbarkeit von deskline sowie keine Sekundäransprüche. Die Regelung in Absatz (1) Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Haftung

- (1) Die Region haftet unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für ihre gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen.
- (2) Für leichte Fahrlässigkeit haftet die Region nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht).
- (3) Verstößt der Stützpunkt gegen die in gem. § 13 Absatz 1 genannten Vorgaben der Region oder erfolgt durch den Stützpunkt eine Fehlbedienung des Systems und entsteht der Region, der RPT und/oder einer anderen Region und/oder einem anderen Stützpunkt dadurch ein Schaden, ersetzt der Stützpunkt der/dem Geschädigten den nachgewiesenen Schaden.

§ 10

Externe Vertragsbeziehungen der Region

- (1) Die Region ist, soweit nicht nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages eine direkte Anbindung der Leistungsträger des Stützpunktes an die Region erfolgt, nicht Vertragspartner der Leistungsträger des Stützpunktes und gleichfalls nicht Vertragspartner der vom Stützpunkt selbst und seinen Leistungsträgern abgeschlossenen Verträge mit dem Gast.
- (2) Der Stützpunkt hat bezüglich seiner gesamten vertragsgegenständlichen Zusammenarbeit ohne ausdrückliche anderweitige Vereinbarung oder Bevollmächtigung nicht das Recht,

namens der Region rechtsgeschäftliche Erklärungen gegenüber Leistungsträgern oder Gästen abzugeben.

- (3) Für seine eigene Vermarktungstätigkeit, insbesondere seine Vermittlungstätigkeit und seine etwaige Tätigkeit als Pauschalreiseveranstalter hat der Stützpunkt sicherzustellen, dass in Ausschreibungen, Geschäftsbedingungen und der Korrespondenz oder in sonstiger Weise nicht der Anschein erweckt wird, als sei die Region bzw. die RPT Anbieter und/oder Vertragspartner des Leistungsträgers oder des Gastes oder die Region bzw. die RPT ausdrücklich als Anbieter oder Vertragspartner bezeichnet wird.

§ 11

Pflichten des Stützpunktes als Reiseveranstalter sowie als Anbieter verbundener Reiseleistungen

- (1) Soweit der Stützpunkt selbst Pauschalen als Reiseveranstalter über deskline vermarktet, ist er verpflichtet, sämtliche gesetzlichen Bestimmungen eines Reiseveranstalters einzuhalten und umzusetzen.
- (2) Dies gilt für die Bestimmungen über den Pauschalreisevertrag der §§ 651a-m BGB und der §§ 4- 11 der Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht. Dies gilt auch für alle Vorschriften, welche die Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der EU-Pauschalreise-Richtlinie 2015 mit Inkrafttreten am 01.07.18 erlässt. Die Region trifft keine Verpflichtung, den Stützpunkt über die Auswirkungen der neuen gesetzlichen Vorschriften auf seine Tätigkeitsformen und seine Angebote sowie die entsprechenden Auswirkungen auf seine Leistungsträger und die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung der neuen gesetzlichen Bestimmungen zu informieren.
- (3) Der Stützpunkt als Reiseveranstalter ist insbesondere verpflichtet, die Bestimmungen über die Durchführung der Kundengeldabsicherung gemäß § 651k BGB zu beachten und die Kundengeldabsicherung durchzuführen, soweit kein gesetzlicher Befreiungstatbestand gegeben ist.
- (4) Dem Stützpunkt wird dringend empfohlen, im Falle einer Tätigkeit als Reiseveranstalter seinen Versicherungsschutz hinsichtlich einer Haftung des Reiseveranstalters für Personen- und Sachschäden durch entsprechende Klärung mit dem Träger der kommunalen Haftpflicht zu überprüfen und gegebenenfalls über diesen oder einen privaten Anbieter touristischer Versicherungen eine solche Versicherung abzuschließen.
- (5) Dem Stützpunkt wird empfohlen, seine Mitarbeiter, z.B. durch entsprechende Schulungsangebote zu Pauschalangeboten von Inlandstourismusstellen hinsichtlich der rechtlichen Gestaltung und Abwicklung von Pauschalen schulen zu lassen. Dies gilt insbesondere für eine rechtzeitige Schulung zur Beachtung und Umsetzung der am 01.07.18 in Kraft tretenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zur Umsetzung der EU-Pauschalreise-Richtlinie 2015.
- (6) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, soweit dem Stützpunkt im Hinblick auf seine Tätigkeitsformen und seine über das System vertriebenen Angebote die Stellung eines Anbieters verbundener Reiseleistungen im Sinne der ab dem 01.07.18 geltenden neuen gesetzlichen Vorschriften zukommt.

§ 12 Datenbank

- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen, die zwischen der RPT und der Region getroffen wurden, gelten auch im Verhältnis zwischen der Region und dem Stützpunkt:
- (2) Die RPT gibt hinsichtlich der nicht personenbezogenen Daten in der Datenbank landesweite Einstellungen für alle Regionen vor, die für die Region verbindlich sind.
- (3) Die RPT übernimmt in landesweiter Datenbankverantwortung (nach Maßgabe der Regelungen in § 7 Abs. 3 und Abs. 5 dieses Vertrages über die Berechtigung der RPT und zur Vornahme von Änderungen) die in den nachfolgenden Absätzen beschriebenen Aufgaben:
 - a) Das Hosting der Systemumgebung (Hardware, Betriebssysteme, Datenbank, Anwendungssoftware DL 3.0 inkl. Google Maps) gem. § 2 Absatz 2. Die RPT lässt das vorgenannte Hosting durch einen Dienstleister auf Grundlage eines Dienstleistungsvertrages durchführen, der auch Regelungen hinsichtlich des Ausfalls enthält.
 - b) Die Gestaltung der Vertragsbeziehungen zu bestehenden und neuen Mandanten
 - c) Die Gestaltung der Vertragsbeziehungen mit externen Vertriebsportalen sowie Bereitstellung eigener themenorientierten Vertriebskanäle.
 - d) Die Anfertigung von regionsübergreifenden Auswertungen.
 - e) Das Monitoring, die Fehleranalyse und die Koordination von Gegenmaßnahmen bei Systemstörungen
 - f) Die Qualitätssicherung:
 - Überprüfung und Weiterentwicklung landesweit festgelegter Kriterien
 - Bereitstellung von Standard-Dokumentvorlagen und –Statistiken
 - g) Das Monitoring der Datenqualität, jedoch kein eigenmächtiges Verändern von Stammdaten, Systemparametern oder Konfigurationen durch den Deskline-Manager mit Ausnahme folgender Fälle:
 - Im Supportfall auf ausdrücklichen Wunsch der Region
 - Bei dauerhaft fehlerhafter Datenpflege mit Auswirkungen auf das Gesamtsystem
 - Sperrung von Leistungsträgern, Leistungen, Veranstaltungen und POI bei wiederholtem Qualitätsproblemen für überregionale Informations- und Vertriebskanäle

- h) Die RPT übernimmt im Rahmen des deskline -Managements und der Erweiterung der Channels folgende Aufgaben:

deskline-Management:

- Verwaltung und Betrieb des Systems inkl. landesweit relevanter Schnittstellen
- Verträge für Regionen, Stützpunkte und Leistungsträger ausarbeiten und abstimmen
- Strategischer und übergeordneter Support, hierzu bedient sich die RPT der Unterstützung Dritter
- Kommunikationsschnittstelle zwischen den deskline®-Partnern und Dienstleistern (feratel, de facto, Outdooractive, Shapefruit/Mediaagentur)
- Ausbau landesweit relevanter Channels, nebst Ausarbeitung und Abstimmung dafür notwendiger Verträge (siehe Punkt 3)
- Landesweite Statistiken und Reports für Partner erstellen bzw. Partner dabei unterstützen
- Maßnahmen zur Information und Beratung von Partnern in Kooperation mit den Regionen, Stützpunkten, feratel und de facto
- Maßnahmen zur Verbesserung der Datenqualität in Kooperation mit den Regionen und Stützpunkten
- Maßnahmen zum Ausbau des Partnernetzwerks in Kooperation mit den Regionen und Stützpunkten
- Information über das Tourismusnetzwerk/RLPDMS (bspw. Erfolgsmeldungen, Statistiken, Tipps, Infos)

Erweiterung der Channels:

Die RPT sieht das deskline als Datenbank und Content-Drehscheibe, von der aus die touristischen Inhalte der Partner in verschiedene digitale Kanäle eingespielt und vermarktet werden. Der Ausbau der Kanäle und die Vergrößerung der Reichweite ist das Ziel der RPT..

Die RPT sieht deskline® als Datenbank und Content-Drehscheibe, von der aus die touristischen Inhalte der Partner in verschiedene Kanäle eingespielt und vermarktet werden. Der Ausbau der Kanäle und die Vergrößerung der Reichweite ist das Ziel der Rheinland-Pfalz Tourismus GmbH, der Regionen und Stützpunkte.

Bisher und aktuell werden die deskline®-Daten in folgenden Kanälen angezeigt:

- RPT-Website
- Tourenplaner RLP
- RLP-Apps
- Regionswebseiten
- Webseiten der Stützpunkte
- Webseiten einzelner Leistungsträger (IBE)
- outdooractive.com (inkl. Buchungslink) & Outdooractive-Contentmarketing-Plattform

Die wichtigsten Kanäle:

- E-Domizil (inkl. affiliates wie z.B. Wimdu etc.)
- Casamundo
- HolidayInsider/HRS-Holidays
- BestFeWo
- Diverse weitere kleinere

Die RPT strebt die Zusammenarbeit mit weiteren Vertriebskanälen an, zum Beispiel:

- booking.com
- (bisherige) UNISTER-Portale (ab-in-den-urlaub.de, fluege.de, reisen.de, kurz-mal-weg.de, travel24.de uvm.) (gegebenenfalls durch jeweiligen Rechtsnachfolger von Unister betrieben)
- Expedia
- Trivago
- Swodoo

- i) Bezüglich des Datenbank-Management erbringt die RPT die Leistungen entsprechend dem diesem Vertrag als **Anlage 6** beigefügten Vertrages mit de facto. Die vertraglichen Verpflichtungen der RPT bestehenden soweit nur darin, der Region nach Maßgabe dieses Vertrages den Zugriff auf diese Leistungen von de facto zu ermöglichen, solange und soweit dieser Vertrag besteht. Der RPT bleibt es vorbehalten, diesen Vertrag zu ändern, zu ergänzen, aufzuheben oder über die darin geregelten vertraglichen Leistungen einen Vertrag mit einem anderen Dienstleister abzuschließen. Im Verhältnis zwischen der RPT und der Region bestehen entsprechende vertragliche Verpflichtungen jeweils nur nach der aktuellen Vertragslage; die RPT schuldet die vertragsgegenständlichen Leistungen insoweit nicht als eigene Leistung.

§ 13

Geschäftsbedingungen zur Verwendung gegenüber Gästen und Auftraggebern des Stützpunktes und der Leistungsträger

- (1) Die RPT hat auf ihre Rechnung folgende bereits bestehenden Muster von Allgemeinen Geschäftsbedingungen für folgende Bereiche, beziehungsweise in folgenden Varianten überarbeiten lassen:
- a) **Gastaufnahmebedingungen** (nachfolgend „Gastaufnahmebedingungen“) zur Regelung der Vertragsbeziehungen zwischen dem Gast und eine Beherbergungsbetrieb/Privatvermieter und zur Regelung der Vermittlungstätigkeit der Region, bzw. der Stützpunkte.
 - b) **Reisebedingungen** (nachfolgend „Reisebedingungen“) für Pauschalangebote zur Verwendung durch die Region, soweit diese selbst als Reiseveranstalter tätig wird, zur Verwendung durch die Stützpunkte, soweit diese als Reiseveranstalter tätig werden.
- (2) Dem Stützpunkt ist es gestattet, die in Abs. 1 bezeichneten Musterbedingungen für seine eigene Geschäftstätigkeit beim Nachweis und/oder der Vermittlung von Unterkünften bzw. der Tätigkeit als Pauschalreiseveranstalter zu verwenden. Er hat hierzu die entsprechenden Hinweise der Urheber bzw. der RPT in den Musterbedingungen zu beachten.
- (3) Dem Stützpunkt ist bekannt, dass sich das zwischen der RPT und den Urhebern vereinbarte Nutzungsrecht der RPT, ihre Regionen und der Stützpunkte ausschließlich auf die Verwendung durch diese selbst bezieht. Demgemäß ist zwischen der RPT und den Urhebern kein Nutzungsrecht für den Eigenvertrieb der Leistungsträger vereinbart. Den Leistungsträgern des Stützpunktes ist es demnach nicht gestattet, die Musterbedingungen ganz oder auszugsweise für deren eigene Vertrieb außerhalb der Teilnahme am System bzw. einer konventionellen Vermittlungstätigkeit des Stützpunktes zu nutzen, als insbesondere nicht in eigenen Internetauftritten und in eigenen Printmedien. Der Stützpunkt ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen und die Leistungsträger hierauf hinzuweisen.
- (4) Dem Stützpunkt ist es gestattet, an den in Abs. 1 genannten Muster-Geschäftsbedingungen Ergänzungen, Einfügungen und Streichungen - nachfolgend einheitlich „Änderungen“ genannt - nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen und anstelle der von der RPT zur Verfügung gestellten und geänderten Fassungen diese eigenen geänderten Fassungen für die konventionelle Vermittlungstätigkeit zu verwenden und in den Onlinebuchungsablaufs zu implementieren:

- (5) Es obliegt ausschließlich dem Stützpunkt selbst, die Zustimmung des Urhebers zu solchen Änderungen einzuholen. Die Region bzw. die RPT sind weder berechtigt, noch verpflichtet, dem Stützpunkt das diesbezügliche Bearbeitungsrecht bzw. das Nutzungsrecht an von ihm geänderten Fassungen dieser Musterbedingungen einzuräumen. Demnach bezieht sich die Gestattung nach Abs. 2, 1. Satz nur auf die Zustimmung der Region gegenüber dem Stützpunkt, eigene und geänderte Geschäftsbedingungen zu verwenden, soweit er diesbezüglich ein entsprechendes Bearbeitungs- und Nutzungsrecht hat.
- a) Die Region ist **nicht** verpflichtet, Änderungen an den Musterbedingungen im Auftrag des Stützpunktes vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Sie trifft diesbezüglich keinerlei Leistungs- und Mitwirkungspflicht.
 - b) Die Region trifft gleichfalls keine Verpflichtung, derartig geänderte Gastaufnahmebedingungen oder Reisebedingungen des Stützpunktes auf ihre rechtliche Zulässigkeit bzw. Wirksamkeit zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.
 - c) Die Region ist jedoch berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Stützpunkt auf rechtlich unzulässige oder unwirksame Änderungen hinzuweisen. Sind solche Hinweise rechtlich begründet, ist der Stützpunkt verpflichtet, entsprechende Änderungen vorzunehmen.
 - d) Die Region haftet nicht, für sämtliche Folgen, die aus der Verwendung solcher Klauseln entstehen, welche vom Stützpunkt geändert wurden. Dies gilt insbesondere bei Abmahnungen durch Verbraucherschutzvereinigungen oder Wettbewerbsvereinigungen.
 - e) Wird die Region als Betreiber von Internetplattformen bzw. Herausgeber von Printmedien aufgrund unzulässiger Klauseln in eigenen Fassungen des Stützpunktes auf Unterlassung in Anspruch genommen, so hat die der Stützpunkt die Region von allen Folgen solcher Abmahnungen, insbesondere Abmahnkosten, eigenen und fremden Anwaltskosten freizustellen, soweit die Abmahnung vom Stützpunkt anerkannt wird oder sich die Abmahnung als begründet erweist. Die Region ist im Falle solcher Abmahnungen nicht verpflichtet, einen Rechtsstreit mit der abmahnenden Institution aufzunehmen.
- (6) Der Stützpunkt ist verpflichtet, im Falle so genannter Cross-Selling-Buchungen ausschließlich die Fassung von Geschäftsbedingungen anzuwenden, die der Point-of-Sale verwendet und mit dem Gast vereinbart hat. Der Stützpunkt hat seine Gastgeber entsprechend zu verpflichten. Es gilt demnach in der gesamten Vermarktungskette Region-Stützpunkt-Leistungsträger sowie den entsprechenden Beteiligten aus unterschiedlichen Regionen und Stützpunkten, dass jeweils die Geschäftsbedingungen des Point-of-Sale gegenüber dem Gast anzuwenden sind.

§ 14

Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung und Wirkung ab dem 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Dieser Vertrag ist für die Laufzeit des Vertrages zwischen der Region und der RPT fest abgeschlossen, endet mit Ablauf des Vertrages zwischen der Region und der RPT, ohne dass es einer Kündigung bedarf und kann vor dem Ende des Vertrages zwischen der Region und der RPT nicht ordentlich gekündigt werden.
- (3) Das Recht der Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Vertragspartner die in diesem Vertrag ausdrücklich geregelten Pflichten grob verletzt, sowie insbesondere dann, wenn über das Vermögen der anderen Vertragspartei das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die andere Vertragspartei insolvent oder zahlungsunfähig wird.

§ 15

**Rechtswahl und Gerichtsstand; Schriftform;
Vertraulichkeit; Salvatorische Klausel**

- (1) Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Region vereinbart.
- (2) Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten (auch eine Änderung dieser Schriftformklausel) sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Anderenfalls entfalten sie keine Wirksamkeit. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen einer Partei erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn die Partei für die erklärt worden ist, hierfür ihre schriftliche Zustimmung erteilt.
- (3) Die Partner sind verpflichtet, über den vorliegenden Vertrag und über sämtliche Wahrnehmungen betreffend den Geschäftsbetrieb des Vertragspartners, insoweit nicht allgemein bekannt, während der Vertragsdauer sowie nach Beendigung des Vertrages gegenüber Dritten absolutes Stillschweigen zu bewahren.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam und/oder ungültig sein, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame oder ungültige Bestimmung so zu modifizieren, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck des Vertrages erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn bei der Durchführung des Vertrages Regelungslücken offenbar werden.

§ 16

Auftragsdatenverarbeitung

Soweit im Zusammenhang mit der Durchführung der genannten Leistungen personenbezogene Daten des Auftraggebers durch den Auftragnehmer im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 BDSG erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, gilt ergänzend die **Anlage 5 „Anlage Auftragsdatenverarbeitung“**.

§ 17

Vertragsbestandteile

Dieser Vertrag besteht aus dieser Vertragsurkunde sowie aus folgenden Anlagen:

Anlage 1a	Vertrag zwischen der RPT und der Region
Anlage 1b	Anlage Auftragsdatenverarbeitung zwischen der RPT und der Region
Anlage 2	Mustervertrag Stützpunkt-Leistungsträger
Anlage 3	Entgelte und Provisionen
Anlage 4	Helpdesk-Rahmenvertrag
Anlage 5	Anlage Auftragsdatenverarbeitung
Anlage 6	Vertrag mit de facto zum Datenbank-Management

Koblenz, 12.02.2019

Ort, Datum

Rhein-Tourismus GmbH



Region

Oestrich-Winkel, 6.3.19

Ort, Datum

Rheingau-Taunus Kultur & Tourismus GmbH

Probeck'scher Hof

Rheinweg 30

65375 Oestrich-Winkel

Stützpunkt

06723-60272-0 Fax: 06723-60272-15

E-Mail: tourist@kulturland-rheingau.de

www.kulturland-rheingau.de